

## **Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tanna**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 111), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 17.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### ***I. Gebührenpflicht***

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Nutzung des Friedhofs im Ortsteil Schilbach und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tanna werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Widerbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## ***II. Gebühren***

### **§ 5**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle in Schilbach wird ein Gebühr von 40,00 € erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte entsprechend § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

jede Grabstelle:        420,00 €

b) für die Überlassung einer Wahlgrabstätte entsprechend § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

jede Grabstelle: 440,00 €  
Doppelgrab: 880,00 €

- c) für die Überlassung einer Urnengrabstätte entsprechend § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

jede Grabstelle: 300,00 €

(2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes entsprechend §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 28,00 €  
je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung: 24,00 €

## **§ 7**

### **Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage**

1. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage werden je Urne 560,00 € erhoben.

## **§ 8**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Gestellung von Arbeitskräften wird je Arbeitskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 50 % Aufschlag erhoben.
- b) Transport und Entsorgung der Grabeinrichtungen:
  - Grabstein 150,00 €
  - Einfassung 150,00 €

## **§ 9**

### **Grabreservierungen**

Für die Reservierung einer Grabstätte wird einmalig ein Gebühren von 50,00 € erhoben.

## **§ 10**

### **Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals entsprechend § 18 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung: 25,00 €

(2) Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden mit dem Auftraggeber gemäß dem jeweiligen tatsächlichen Personal- und Materialaufwand vereinbart.

## **§ 11 Inkrafttreten/ Außer-Kraft-Treten**

( 1 ) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

( 2 ) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Tanna vom 11.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2007 außer Kraft.

### **Ausfertigung:**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 14.06.2022

(Siegel)

Ort: Tanna

**Marco Seidel**

Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Tanna Nr. 06/2022 bekannt gemacht.